

Verfügung und Bekanntmachung

Aktenzeichen 631/17-23/F

- Straßenbaubehörde -



GEMEINDE GAUTING

Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Straßengrundstücks Fl. Nr. 230/6, Starnberger Straße in Gauting, Gemarkung Gauting, nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46, 47 u. 58 BayStrWG (Basis: Beschlussvorlage Ö 0640 v. 25.05./24.07.2012 u. BA-Beschl. Nr. 1480 v. 28.08.2012)

(Basis: Beschlussvorlage Ö 0528 v. 14. Aug. 2023 u. BA-Beschluss Nr. 95 v. 25. Aug. 2023)

Gauting, den 27.08.2026

1. Beschreibung des von der Widmung in der Gemeinde Gauting/Landkreis Starnberg betroffenen Straße:

Bezeichnung der Straße:	Starnberger Straße (Seitenarm West-südlich der Sackstraße)
Beschreibung des Anfangspunktes:	Fl. Nr. 230/6, Gemarkung Gauting
Beschreibung des Endpunktes:	südl. Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 220/2
	Einmündung in die Starnberger Straße
	südl. der Fl. Nr. 220

2. Verfügung

2.1

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

2.2

Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt

3. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Gauting

4. Wirksamwerden

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

5. Sonstiges

Die begründenden Unterlagen der Verfügung (Beschlussvorlage Ö 0528 v. 14. Aug. 2023 u. BA-Beschluss Nr. 95 v. 25. Aug. 2023) können im Rathaus der Gemeinde Gauting im Sachgebiet Bauordnung, Zimmer 206, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00
Dienstag 08.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00
Donnerstag 07.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00



Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Postfach 200543, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gauting) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

